

Arbeitslosenversicherung

Autor(en): **C.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **5 (1913)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350078>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nutzen aus dem Gewerkschaftskampf durch Bildung von Industrieverbänden zu ziehen, weil hierzu der Stand der Organisation der Gegner, der Unternehmer, ein Wort mitspricht — so ist es doch unstreitbar auf dem hier besprochenen Gebiet der Fall, wo es ja lediglich im Selbstbestimmungsrecht der Arbeiter liegt.

Die hier angeführten Gesichtspunkte sollten die Verbände veranlassen, diese Frage baldigst einmal gemeinsam zu besprechen. *B. St.*



Arbeitslosenversicherung.*

Die Arbeitslosigkeit in ihrer modernen Form als Folge der periodisch auftretenden wirtschaftlichen Krisen, ist eine moderne Erscheinung der kapitalistischen Gesellschaft. Im Altertum und im Mittelalter war die Arbeitslosigkeit etwas Zufälliges. Sie wurde durch schlechte Ernten, durch den Krieg und durch die Saisonarbeit hervorgerufen. Abgesehen von der Arbeitslosigkeit, die in manchen Industrien durch den Saisoncharakter verursacht wird, finden wir in der modernen Zeit eine Arbeitslosigkeit, die ziemlich regelmässig als Folge der wirtschaftlichen Krisen auftritt. Die Krisen verursachen grosse Schäden für die gesamte Volkswirtschaft, aber besonders stark wird dadurch das wichtigste volkswirtschaftliche Gut — die Arbeitskraft — geschädigt. Der Arbeiter, der auch in den Zeiten, in denen er voll beschäftigt ist, sehr knapp nur das Notwendige zum Leben verdient, ist während der Arbeitslosigkeit mit Frau und Kind einem Leben voll Entbehrungen ausgesetzt. Der ganze Wirtschaftsbetrieb der Familie wird vernichtet; viele arbeitslose Arbeiter fallen allmählich der Armenbehörde zu und degradieren schliesslich zum Lumpenproletariat.

Der Arbeitslose ist der Gefahr, moralisch unterzugehen, ausgesetzt. Viele verfallen in die Armut und müssen von den Steuerzahlern unterstützt werden. Darum hat die ganze Gesellschaft ein Interesse daran, dass die Arbeitslosigkeit nicht existiere. Eine besondere Gefahr stellen die Arbeitslosen für die beschäftigten Arbeiter dar, da sie immer bereit sind, zu jedem Preis ihre Arbeitskraft zu verkaufen.

Schon aus diesen Erwägungen heraus geht mit Deutlichkeit hervor, dass die Arbeitslosigkeit bekämpft werden muss. Aber dabei dürfen wir nie vergessen, dass die Arbeitslosigkeit mit dem heutigen privatkapitalistischen System verbunden ist, und dass die völlige Abschaffung der Arbeitslosigkeit erst möglich wird mit der Abschaffung der kapitalistischen Produktionsweise überhaupt.

* Nach einem Referat von Gen. Schatzmann, gehalten in der Eintracht, Zürich, am 30. Oktober.

Im Mittelalter, wo der Markt meist ein lokal begrenzter war, waren solche Ueberproduktionen gar nicht möglich. Produktion und Bedarf deckten sich ungefähr. Der Produzent konnte den Markt leicht überblicken. Aber schon am Anfang der kapitalistischen Entwicklung, im 16. Jahrhundert, begegnen wir der Arbeitslosigkeit bei den englischen Bauern (Heimarbeitern).

Die Arbeitslosigkeit wurde zu jenen Zeiten ziemlich energisch bekämpft. In einigen Jahren wurden 73,000 Arbeitslose gehängt. Auch eine Art Arbeitslosenfürsorge!

Je mehr sich der Weltmarkt entwickelte, desto schwerer wurde es, den Markt zu überblicken. Entweder es wird zuviel von einem Produkt produziert oder zuwenig. Es herrscht mit einem Wort eine Anarchie in der modernen Produktionsweise. Nun entsteht die Frage, was tun, um die Folgen der Arbeitslosigkeit zu lindern? Es werden oft von bürgerlicher Seite verschiedenartige Palliativmittelchen erfunden, die aber in der Tat nicht viel wert sind, oder jedenfalls nicht imstande sind, das Uebel aus der Welt zu schaffen. Die einen bezeichnen den Arbeitsnachweis als das einzige Alleinheilmittel, die andern wollen durch Regiearbeiten der Arbeitslosigkeit vorbeugen, die dritten wieder verlangen die Ausführung von Notstandsarbeiten.

Insoweit diese Massregeln imstande sind, einem Teil der Arbeiterschaft zu helfen, so treten wir für dieselben ein, aber wir wollen uns nicht damit begnügen, wie es die bürgerlichen Parteien tun. Wir müssen Mittel und Wege suchen, um dem grössten Teil der Arbeiterschaft zu helfen, der doch arbeitslos wird. Die Arbeitslosigkeit ganz verhüten können wir nicht. Wir müssen auch Massnahmen treffen, die die Folgen der Arbeitslosigkeit lindern.

Logisch und gerecht wäre es, wenn die Kapitalisten die Lasten der Arbeitslosenunterstützung zu tragen hätten. Denn sie sind die Geniesser aller Vorteile der kapitalistischen Produktionsweise, darum sollen sie auch die Lasten zu tragen haben. Aber, wie gesagt, in der kapitalistischen Produktionsweise kommt man mit der Logik allein nicht aus. Deshalb bleibt uns kein besseres Mittel als die Arbeitslosenversicherung. Die verschiedenen Versicherungsarten verschlingen bei den Arbeitern soviel von seinem Lohn, dass ihm wenig zum Leben übrig bleibt. Das System der Arbeitslosenunterstützung hat sich nicht bewährt. Es haben gerade Leute Unterstützung erhalten, die am wenigsten es verdienten. Organisierte Arbeiter blieben der Arbeitslosenunterstützung fern.

Es sind zwei Formen von Arbeitslosenversicherung zu unterscheiden; die obligatorische und die freiwillige Arbeitslosenunterstützung. Die obligatorische Arbeitslosenunterstützung ist in England

im Januar 1913 eingeführt worden. Die Erfolge derselben sind noch abzuwarten, da man in einer so kurzen Zeit sich kein Urteil darüber bilden kann. Im Jahre 1894 wurde die obligatorische Arbeitslosenversicherung in St. Gallen eingeführt, aber in zwei Jahren ist sie eingegangen. In Zürich wurde sie vorgeschlagen, aber sie fiel durch.

Mehr Erfolg ist bei der Einführung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung zu erwarten. Hier können wir an die Gewerkschaften anknüpfen. Das bekannteste System der freiwilligen Arbeitslosenversicherung ist das Genter System. Es besteht darin, dass die Gemeinde einen Zuschuss zu der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung liefert. Die Genter Bürgerverbändler haben das geniale (!) Sparsystem durchgesetzt. Jeder Arbeiter, der eine bestimmte Summe in eine freiwillige Kasse einlegt, unter der Bedingung, nur bei Arbeitslosigkeit das Geld zurückzubeziehen, bekommt während der Arbeitslosigkeit ebensoviel von der Gemeinde zugeschossen, als er von dieser Kasse bezieht.

Die Erfolge mit der Förderung des Sparsinnes waren nicht gross. Gegenüber 23,000 gewerkschaftlich nach dem Genter System Versicherten gab es in Gent ganze 13 Sparer. In ganz Belgien betrug deren Zahl 59. Die Stadt Bern besitzt seit 1894 eine freiwillige Kasse mit 600 bis 700 Mitgliedern. Der Referent erläuterte kurz das gemischte System, das in Zürich eingeführt werden sollte. Es besteht darin, dass sowohl das Genter System als auch die freiwillige Kasse eingeführt werden. Für die Stadt ist das Genter System das billigste.

Es werden natürlich an den Empfang der Arbeitslosenunterstützung einige Bedingungen geknüpft. Der Arbeiter muss wenigstens sechs Monate in Zürich gewohnt haben und mindestens drei Monate beschäftigt gewesen sein. Dann muss der Beweis der unverschuldeten Arbeitslosigkeit erbracht werden. Die Unterstützung wird nur während 60 Tagen gewährt. Erst nach sechs Monaten kann er wieder auf Arbeitslosenunterstützung Anspruch erheben.

Die Befürchtungen der Gegner, dass die Gewerkschaften Unfug treiben werden, ist in keinem Falle zu befürchten. Die Praxis in Gent weist keinen einzigen Fall auf, wo die Gewerkschaften auf irgendeine Weise die Arbeitslosenversicherung missbraucht hätten.

Zum Schluss bemerkte der Vortragende, dass dieses System der Arbeitslosenversicherung das Werk der gemeinsamen Arbeit der Gewerkschaftssekretäre mit dem Sekretär des Gesundheitswesens (gemeint ist der Vortragende) sei. Die anwesenden Zuhörer verdankten die interessanten Ausführungen des Redners. Anwesend waren 115 Personen. Wenn man in Betracht zieht, dass der

Genosse Schatzmann denselben Vortrag schon in einer ganzen Anzahl Organisationen gehalten hat, so ist der Besuch als sehr gut zu bezeichnen.

Ch. R.



Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Während im Auslande und auch in einigen Schweizer Städten mit zum Teil ansehnlichem Erfolg als Mittel zur Linderung der üblen Folgen der Arbeitslosigkeit die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit eingeführt worden ist, besteht seit 1892 in der Stadt Zürich die sogenannte Arbeitslosenunterstützung. Ohne jede Gegenleistung hatte insbesondere jeder verheiratete Arbeitslose während einer bestimmten Dauer das Recht auf Unterstützung aus Stadtmitteln. Im Zeitraum der letzten zehn Jahre betrug die Auslagen ohne Verwaltungskosten 310,609 Fr.

Auf Antrag des Stadtrates erhielt derselbe vom Grossen Stadtrate bereits am 10. Januar 1895 den Auftrag, eine Vorlage betreffend Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auszuarbeiten, welche dann auch im Jahre 1897 erschien. Dieselbe sollte dem Kantonsrate als Initiativbegehren eingereicht werden, doch blieb es bei theoretischen und akademischen Erörterungen. Die Vorlage enthielt die Zwangsversicherung und wollte die Unternehmer zur Beitragsleistung heranziehen, womit ihr Schicksal zum voraus besiegelt war. In seiner Weisung zur heutigen Vorlage, welche den Grossen Stadtrat demnächst beschäftigen wird, kommt der Stadtrat zu der Ansicht, dass sich, gestützt auf die praktische Erfahrung, nur die Versicherung auf Freiwilligkeit empfehle. Für die Durchführung empfiehlt er die Errichtung einer städtischen Versicherungskasse für unorganisierte Arbeiter und solche Organisierte, deren Berufsorganisation keine eigenen Versicherungskassen besitzt, und sodann die Beitragsleistung an die privat organisierte Arbeitslosenversicherung. Nach dem Berichte des Stadtrates hat sich diese Verbindung in Basel durchaus bewährt. In der Verordnung des Stadtrates wird der Begriff «arbeitslos» derart umschrieben, dass die Arbeitslosigkeit eine unverschuldete sein muss. Die Ausrichtung von Taggeldern darf nicht erfolgen, wenn der Versicherte seine bisherige Stelle zufolge mutwilliger Kündigung des Arbeitsverhältnisses, zufolge Entlassung wegen groben Selbstverschuldens oder zufolge Streiks, Sperre oder Aussperrung verloren hat. Der Arbeitslose muss ferner arbeitsfähig und arbeitswillig sein. Schlägt der Arbeitslose eine ihm vom städtischen Arbeitsamte oder einer andern von der Stadt anerkannten Arbeitsvermittlungsstelle angebotene, seinen Kräften angemessene und die spätere Wiederaufnahme seines Be-